

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von IT-Diensten

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Erbringung von IT-Diensten zwischen der Schreiner Group GmbH & Co. KG („Schreiner“; „wir“) und dem Anbieter der Dienste („Auftragnehmer“).
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen zwischen Schreiner und dem Auftragnehmer sind schriftlich niederzulegen.
4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit Auftragnehmern.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand solcher IT-Dienste kann unter anderem die Erstellung/Überlassung von Software, Hardware, Updates/Upgrades oder auch deren Wartung sowie IT-Dienstleistungen sein.
2. Als Software gelten jegliche nicht-physischen Bestandteile einer Datenverarbeitungsanlage. Dabei kann es sich um Standard-, Individual- oder produktspezifische Software handeln.
 - a. Um Standardsoftware handelt es sich, soweit im Rahmen der zu erstellenden Software keine besonderen Spezifikationen vereinbart wurden.
 - b. Soweit bei der Erstellung der Software individuelle Spezifikationen von Schreiner im Vordergrund stehen, handelt es sich um Individualsoftware.
 - c. Soweit die Software im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt des Auftragnehmers steht, handelt es sich um produktspezifische Software.
3. Hardware umschreibt sämtliche physischen Bestandteile einer Datenverarbeitungsanlage.
4. Unter Wartung sind solche Leistungen zu verstehen, die darauf abzielen, Schreiner bei der Vermeidung und Behebung von Systemstörungen zu unterstützen, um störungsbedingte Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten.
5. Updates bezeichnen die Aktualisierung von Software. Upgrades sind hingegen die Erweiterung/Modifikation der Software um neue Versionen.
6. IT-Dienstleistungen umfassen alle Services des Auftragnehmers, die Schreiner bei IT-Themen unterstützen sollen (z.B. Beratung, Support).

III. Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss sowie weitere Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftragnehmer haben schriftlich zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist zur Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen verpflichtet. An unsere Bestellungen sind wir für 2 Wochen gebunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

IV. Nutzungsrechte und Leistungspflichten

1. Soweit es sich um Software handelt, räumt der Auftragnehmer Schreiner ein unwiderrufliches, unentgeltliches, ausschließliches und sachlich, zeitlich sowie örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.
2. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer, Schreiner eine Kopie des Quellcodes sowie des Objekt- bzw. Binärcodes zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftragnehmer stellt Schreiner sämtliche zu der Software entstandenen Unterlagen, Skizzen, Entwürfe und Dokumentationen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.
4. Schreiner erhält das Recht, die Software nach Belieben zu verändern, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie verbundenen Unternehmen und Dritten Sublizenzen zur Verwendung der Software sowie auch den Zugriff zu Quellcodes jedweden Umfangs einzuräumen.
5. Schreiner werden, soweit nichts Anderes vereinbart ist, für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus für mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit die jeweils aktuellsten Updates und Upgrades inklusive der aktualisierten Materialien gemäß Abs. 2 und 3 vom Auftragnehmer unentgeltlich überlassen. Schreiner ist über ein geplantes Update/Upgrade mindestens 30 Tage im Voraus zu informieren, sofern es nicht einer bloßen Fehlerbehebung dient. Schreiner ist jeweils zur vorübergehenden oder dauerhaften Ablehnung von Updates/Upgrades berechtigt. Auf Anfrage von Schreiner hat der Auftragnehmer eine funktionsfähige ältere Version der Software zur Verfügung zu stellen.
6. Sofern die vom Auftragnehmer überlassene Software spezielle, von Schreiner nicht erfüllte Hardwareanforderungen erfordert, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Hardware-Komponenten unentgeltlich zusammen mit der Software an Schreiner zur Verfügung zu stellen.
7. Die Installation der Software erfolgt unentgeltlich und unverzüglich durch den Auftragnehmer.
8. Sofern die überlassene Software die Eingabe von Zugangsdaten seitens Schreiner erfordert, stellt der Auftragnehmer Schreiner im Falle des Verlustes dieser Daten neue Daten unverzüglich zur Verfügung.
9. Sofern Wartungsleistungen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seinen aus der Vereinbarung folgenden Pflichten durch Schreiner unverzüglich nachzukommen. Der Auftragnehmer stellt die jederzeitige Erreichbarkeit einer im Voraus benannten qualifizierten Kontaktperson sicher.
10. Zudem hat der Auftragnehmer in vereinbarten Intervallen Inspektionen an den Systemen durchzuführen und eventuelle Auffälligkeiten Schreiner zu melden sowie zu beheben.
11. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zu Schreiner.
12. Schreiner kann Änderungen hinsichtlich der Leistung des Auftragnehmers fordern, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Änderungen der Leistung auf Anfrage des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schreiner.

13. Der Auftragnehmer darf seine Leistungspflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schreiner auf Unterauftragnehmer übertragen.

V. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist bindend und schließt sämtliche Verpackungs-, Transport-, Fracht- und Versicherungskosten ein.
2. Schreiner bezahlt den vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

VI. Reisekosten und sonstige Auslagen

Reisekosten und sonstige Auslagen werden nur nach gesonderter Vereinbarung erstattet.

VII. Leistungszeit und Abnahme

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend. Vorzeitige Leistungserbringung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Schreiner zulässig.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schreiner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
3. Ein gegebenenfalls erforderlicher Abnahmetermin ist zu vereinbaren.
4. Ist die Übereignung von Hardware Vertragsgegenstand, tritt der Leistungserfolg mit Übereignung und vollständiger Abnahme ein. Ist die Überlassung von Software Vertragsgegenstand, so gilt die Leistung erst nach vollständiger Abnahme sowie nach Freigabe durch Schreiner als erbracht.
5. Teilabnahmen sind nur durch Zustimmung von Schreiner und nur dann möglich, wenn es sich um abgrenzbare Lieferungs-/Leistungsstücke, die selbständig genutzt werden können, oder um Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, handelt, sofern die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind.
6. Die Abnahme sowie gegebenenfalls Teilabnahmen erfordern eine schriftliche Abnahmeerklärung durch Schreiner.
7. Schreiner ist bei Vorliegen jeglicher Fehler, auch bei solcher, die die Nutzung des Systems nicht beeinträchtigen oder verhindern, berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
8. Im Falle von IT-Dienstleistungen gilt die Leistung nach vollständiger Erbringung des Dienstes durch den Auftragnehmer als erbracht.
9. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Höhere Gewalt

1. Wir haften nicht für Pflichtverletzungen, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht wurden, welche außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegen, nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar waren und in ihren Auswirkungen nicht auf zumutbare Weise vermieden oder überwunden werden konnten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem Kriege, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Unruhen, Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften/Energie, längere Ausfälle von Telekommunikation oder Informationssystemen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen/Anordnungen, Änderungen der Rechtslage sowie eine nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, wenn diese wiederum durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde.
2. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen für die Pflichterfüllung oder verschieben sich die Termine zur Pflichterfüllung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Sofern solche in Absatz 1 genannten Ereignisse die Erfüllung unserer Pflichten wesentlich erschweren oder die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und auch vor Kündigung vereinbarte Leistungen nicht mehr zu erbringen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für aus einer solchen Kündigung erwachsenden Kosten und Schäden.

IX. Qualität

1. Der Auftragnehmer verfügt über die für die Leistungserbringung notwendigen Zertifizierungen. Diese sind Schreiner unaufgefordert nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen insbesondere die aktuellsten Regeln der Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten sowie alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
3. Für die Erfüllung setzt der Auftragnehmer entsprechend der Vorgaben der Bestellung ausreichendes und höchstqualifiziertes Personal ein. Alle Leistungen werden mit großer Sorgfalt unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik durchgeführt.
4. Sind im Rahmen der Wartung Art und Umfang der konkreten Wartung sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Auftragnehmer und Schreiner nicht fest vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die konkrete Wartung nach dem jeweils aktuellsten Stand der Prüftechnik durchzuführen.

X. Beendigung der Leistungen

1. Schreiner kann bis zur vollständigen Erbringung der Leistungen seitens des Auftragnehmers jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn:
 - a. der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt;

- b. der Auftragnehmer nach zweimaliger Aufforderung den Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - c. Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers objektiv und fortdauernd beeinträchtigen oder dies bei vernünftiger Würdigung aller Tatsachen zu befürchten ist, oder wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährdet oder nicht möglich ist.
3. Schreiner behält sich vor, Termine für Dienstleistungen nicht wahrzunehmen („Stornierung“), insbesondere sofern die Durchführung der Dienstleistung durch eine Behörde eingeschränkt oder untersagt wird oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Ähnlichem nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann. Wird die Dienstleistung aus oben genannten Gründen oder aus sonstigen Gründen, die Schreiner nicht zu vertreten hat, storniert, hat der Auftragnehmer keinen Zahlungsanspruch.
 4. Sollte Schreiner bis zum Beginn der Leistungserbringung von seinem Rücktritts-, Kündigungs- oder Stornierungsrecht Gebrauch machen, so hat der Auftragnehmer keinerlei Anspruch gegen Schreiner auf Zahlung des Preises oder auf Zahlung eventueller Stornierungskosten. Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind für diesen Fall ausgeschlossen.
 5. Wegen einer Pflichtverletzung kann der Auftragnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Schreiner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 6. Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts kann Schreiner vom Auftragnehmer einen angemessenen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen. Zahlungs-/Aufwendungsersatz-/Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.
 7. Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung der bereits durch Schreiner gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

XI. Gewährleistung und Haftung

1. Sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, sind wir lediglich verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Mängel, die mit der Bestellung übereinstimmende Warenmenge und richtige Art der Ware zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die Software von den vereinbarten Spezifikationen oder der Produktbeschreibung abweicht. Dies gilt insbesondere auch bei unerheblichen oder reproduzierbaren Abweichungen.
3. Im Falle mangelhafter Soft- oder Hardware stehen Schreiner ungekürzt die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Schreiner ist somit in jedem Fall berechtigt, nach Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Schreiner ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Der Auftragnehmer hat sämtliche Mängel an der überlassenen Software zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch für Mängel, die sich auf die Verwendung von Dritt-Software (z.B. OpenSource-Software) beim Entwicklungsprozess zurückführen lassen.
6. Sofern eine Software Kommunikationsdienste beinhaltet (z.B. E-Mail-Dienste, Bulletinboards, Chatbereiche, Newsgroups, Foren), ist der Auftragnehmer für sämtliche Inhalte, Materialien und Aktivitäten der dortigen Nutzer verantwortlich, durch die Schreiner in seinen Rechten beeinträchtigt werden könnte (Viren, rechtswidrige Inhalte, Spam, etc.).
7. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend mit Gefahrenübergang.
8. Haftungsbegrenzungen oder -beschränkungen werden nicht anerkannt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
9. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden (z.B. Mehraufwand, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen).
10. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für den Verlust von Daten oder Programmen. Eine Pflicht von Schreiner zur selbstständigen Datensicherung besteht nicht.

XII. Freistellung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Versicherungen (Produkthaftpflicht, Vermögensschaden, Cyber-Schäden, etc.) mit einer der Tätigkeit angemessenen und ausreichenden Deckungssumme – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIII. Geistiges Eigentum

1. Entstehen beim Auftragnehmer bei der Bearbeitung des Auftrages geistige Eigentumsrechte (z. B. Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Know-How usw.), so stehen diese ausschließlich Schreiner zu.
2. Schreiner bleibt Inhaber ihres zum Zeitpunkt der Zusammenarbeit bereits bestehenden geistigen Eigentums.
3. Sämtliche Arbeits- und Entwicklungsergebnisse stehen ausschließlich Schreiner zu.
4. Liegt eine Arbeitnehmererfindung vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese rechtzeitig gegenüber seinen Arbeitnehmern in Anspruch zu nehmen und auf Schreiner zu übertragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hieraus entstehenden Vergütungsverpflichtungen gemäß den Regelungen

des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen gegenüber seinen Arbeitnehmern zu erfüllen.

5. Der Auftragnehmer wird Schreiner bei der Sicherung von Schutzrechten im erforderlichen Umfang unterstützen.
6. Die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte sowie der Arbeits- und Entwicklungsergebnisse für eigene Zwecke oder die Weitergabe an Dritte ist dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Produkte, die Geistige Eigentumsrechte gemäß (1.) oder Arbeits- und Entwicklungsergebnisse gemäß (3.) oder Geistige Eigentumsrechte oder Arbeits- und Entwicklungsergebnisse von Schreiner berühren, an Dritte zu verkaufen.

XIV. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Ausübung der durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte durch Schreiner keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit der Auftragnehmer für die Erstellung der Software von Dritten entwickelte Basistechnologie oder Software benutzt, sichert der Auftragnehmer zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen und zur Einräumung der in § 4 genannten Rechte an der Basistechnologie und der von dem Auftragnehmer im Übrigen für die Erstellung benutzten Software berechtigt zu sein. In diesem Fall versichert der Auftragnehmer, dass eine § 4 entsprechende Nutzung der Software durch Schreiner keinen Verstoß gegen die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung der Dritten darstellt.
2. Sofern die Software unter Verwendung von OpenSource-Software entwickelt wurde, sichert der Auftragnehmer zu, dass die Übertragung der nach § 4 bestimmten Rechte unter Berücksichtigung der spezifischen OpenSource-Software Nutzungsbedingungen (z.B. GNU) erfolgt.
3. Für den Fall, dass ein Dritter Schreiner gegenüber Rechte behauptet, die Schreiner in der vertragsgemäßen Nutzung behindern, wird der Auftragnehmer Schreiner bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und Schreiner jeglichen Schaden, der diesem wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.
4. Die vorstehenden Ansprüche von Schreiner verjähren in 10 Jahren, gerechnet ab dem Vertragsschluss.

XV. Eigentumsvorbehalt hinsichtlich beigestellter Sachen

1. Sofern Schreiner Gegenstände beim Auftragnehmer beigestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden allein für Schreiner vorgenommen.
2. Sofern diese Vorbehaltsware mit anderen, Schreiner nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird, erwirbt Schreiner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Schreiner (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Schreiner anteilig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schreiner kostenlos.
3. Beigestelltes Material von Schreiner ist bis zu seiner Verarbeitung oder Vermischung durch den Auftragnehmer getrennt und sicher zu lagern, zu kennzeichnen, zu verwalten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und angemessen zu versichern. Bei Wertminderung und Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

XVI. Abberbeverbot

Der Auftragnehmer sichert zu, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter von Schreiner vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit weder als Arbeitnehmer noch als freie Mitarbeiter, direkt oder indirekt abzuwerben.

XVII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erhaltenen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung von Schreiner offengelegt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Schreiner mit seiner Geschäftsverbindung zu Schreiner werben oder jegliche Namen, Marken, Zeichen, etc. von Schreiner als Referenz veröffentlichen.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Leistung ist die jeweils in der Bestellung benannte Empfangsstelle. Es besteht Bringschuld.
2. Gerichtsstand ist München, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist. Schreiner kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.